

Reitverein Muggensturm e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Muggensturm e. V. mit Sitz in Muggensturm, Kreis Rastatt, Reitanlage Schafhofstraße, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Reiterring Mittelbaden e. V., des Landesverbandes der Südbadischen Reit- und Fahrvereine e. V., im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg e. V. sowie in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins – Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Reitverein Muggensturm e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- 2.2 Der Reitverein Muggensturm e. V. bezweckt die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Reitsport.
- 2.3 Der Reitverein Muggensturm e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Dem Reitverein Muggensturm e. V. obliegt die Förderung des Breitensports und des Reitens in der freien Landschaft zu Erholung und zur Erhaltung der Gesundheit.
- 2.7 Der Reitverein Muggensturm e. V. unternimmt Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht und der Pflege der Landschaft.
- 2.8 Der Reitverein Muggensturm e. V. vertritt seine Mitglieder gegenüber den Behörden und den Organisationen sowie innerhalb der Gemeinde Muggensturm bei kulturellen Veranstaltungen.
- 2.9 Die Mitglieder des Reitvereins Muggensturm e. V. erhalten keine finanziellen Zuwendungen und keine Gewinnanteile.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergünstigungen, außer sie sind als Übungsleiter tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

Erwerb sowie Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt einer minderjährigen Person ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an die Vorstandschaft zu richten.
 - 3.2.1 Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
 - 3.2.2 Jeder abgelehnte Antragsteller hat das Recht auf Widerspruch, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung sowie die Satzungen der reiterlichen Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, an.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - 3.4.1 Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
 - 3.4.2 Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Reitvereins Muggensturm e. V. schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - 3.4.3 Die Vorstandschaft ist auch berechtigt, das Mitglied vorübergehend vom Reitbetrieb auszuschließen.
 - 3.4.4 Die entsprechende Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Vereinsausschluss, bzw. vorübergehenden Ausschluss vom Reitbetrieb ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 4.1 Die jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen (immer im Voraus!)
- 4.2 Für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen die nach den Bestimmungen des Vereins festgelegten Gebühren zu zahlen.
- 4.2.1 Bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren ergehen maximal zwei Mahnungen. Wird diesen Zahlungsaufforderungen nicht nachgekommen, erfolgt automatisch der Vereinsausschluss. Auf Antrag ist im Einzelfall eine Stundung der geschuldeten Beträge möglich. Die Entscheidung hierüber bleibt der Verwaltung vorbehalten..
- 4.2.2 Bei Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und bei der Ausübung des Pferdesports, auch außerhalb des Vereinsgeländes, sind die dafür geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5

Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung
- 5.2 Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) bis zu 3 Beisitzer
- 5.3 Die Vorstandschaft ist berechtigt, weitere Mitglieder mit Vereinsaufgaben zu betrauen.
- 5.4 Die Vorstandschaft kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie führt die laufenden Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 5.5 Der Vorstandschaft obliegt die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung von Vereinseigentum und den Vereinseinrichtungen.
- 5.6 Der Erste und der Zweite Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 5.7 Der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft ist nur stimmberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen

- 5.8 Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen. Bei mehreren Kandidaten oder wenn ein Mitglied dies beantragt, muss geheim gewählt werden.
- 5.9 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Bei Rücktritt des 1. oder 2. Vorsitzenden sowie Schatzmeister oder Schriftwart erfolgt mit kurzer Frist eine Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Postabgangs und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- 6.3 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl der Vorstandschaft
 - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft
 - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, soweit es sich nicht um Nutzungsgebühren handelt
 - g) Satzungsänderung
 - h) die Auflösung des Vereins
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstag beim Ersten Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht behandelt.
- 6.5 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 6.6 Das aktive sowie das passive Wahlrecht beginnt am 01.01. des 16. Lebensjahres.
- 6.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie vom Schriftführer/Protokollführer unterzeichnet werden.
- 6.8 Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die über die Führung der Kasse und über die Verwendung der Gelder in der Mitgliederversammlung Bericht geben und die Entlastung der Vorstandschaft beantragen.

§ 7

Auflösung des Vereins

- 7.1 Eine Auflösung des Vereins kann, abgesehen von den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen, nur aufgrund eines Beschlusses einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einberufung muss durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder erfolgen. Der Brief muss 14 Tage vor diesem Termin aufgegeben sein; aus dem Brief muss zu entnehmen sein, dass die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Eine Auflösung ist nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zustimmen. Eine Änderung dieser Satzungsbestimmung kann nur in gleicher Weise herbeigeführt werden, wie dieser Satzungs- bzw. Auflösungsbeschluss.

- 7.2 Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Muggensturm. Ausgenommen sind von den Mitgliedern gewährte Darlehen oder die geleisteten Sacheinlagen. Die Gemeinde Muggensturm hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, in erster Linie des Reitsports, zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007 beschlossen und ersetzt die 1975 erstellte und am 25.03.1983 und 14.03.1997 geänderte Satzung.

Muggensturm, den 23.03.2007

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftwart

Sportwart

Jugendwart

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer